



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES  
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. März 1988



**DÄNIKEN: Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Langacker"  
Genehmigung und Behandlung der Beschwerden**

---

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat den Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Langacker", im Massstab 1:500, zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan regelt die Zonennutzung und die Erschliessung eines grösseren Quartiers nördlich der Unterdorfstrasse. Die Zonennutzung wird gegenüber dem rechtsgültigen Zonenplan (RRB Nr. 4241 vom 28. Juli 1981) teilweise verändert. Einerseits handelt es sich um Abzonungen in der Wohnzone, von früher W3 in W2A, welche die Wohnqualität fördern sollen. Andererseits werden verschiedene Flächen der II. Etappe, neu der I. Etappe zugeordnet. Damit wird die Nutzungsplanung der baulichen Entwicklung dieses Quartieres angepasst. Die Förderung der Wohnqualität drückt sich auch in der Erschliessung aus. Mittels Verkehrsberuhigungsmassnahmen und Abschirmungen gegen Immissionen aus dem nördlich angrenzenden Industriegebiet wird dieser Aspekt in der vorliegenden Planung hervorgehoben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 13. März 1987 bis zum 13. April 1987. Innert nützlicher Frist wurden drei Einsprachen eingereicht, welche vom Gemeinderat abgewiesen wurden. Der Gemeinderat genehmigte den Plan am 26. Oktober 1987.

**Der Regierungsrat stellt fest und zieht in Erwägung:**

**I.**

Gegen die ablehnenden Entscheide führen fristgerecht und legitimiert beim Regierungsrat Beschwerde:

1. **Anton Schenker**, Langackerstrasse 17, 4658 Däniken
2. **Margrit Soland**, Unterdorfstrasse 16, 4658 Däniken  
v.d. Dr. Stephan Müller, Ringstrasse 4, 4600 Olten
3. **Verena Brésilley**, Chemin d'Eysins 66, 1260 Nyon

Gemäss § 18 Baugesetz (BauG) entscheidet der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Genehmigung der Ortsplanung über die dagegen eingereichten Beschwerden. Obwohl der Regierungsrat die Pläne auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit hin überprüft, hat er sich dort, wo über Ermessensfragen zu befinden ist, laut Art. 2 Abs. 3 des Raumplanungsgesetzes (RPG) und § 18 Abs. 2 des BauG eine gewisse Zurückhaltung aufzuerlegen. Insbesondere darf der Regierungsrat der Gemeinde nicht eine von zwei vertretbaren Lösungen aufzwingen.

**II.**

**Die Beschwerden im einzelnen:**

**1. Anton Schenker**

Der Beschwerdeführer beantragt, es sei die Umetappierung abzulehnen. Gleichzeitig sei das Erschliessungsprogramm vorzulegen.

**Umetappierung**

Die Frage, ob eine Umetappierung gerechtfertigt ist, kann nur in Zusammenhang mit der baulichen Entwicklung der Gemeinde beantwortet werden. Wird ein isoliertes Grundstück, das nicht in der logischen Entwicklung der baulichen Tätigkeit liegt, um-

etappiert, ohne dass die damit verbundene baldige Erschliessung auch für andere Grundstücke nötig wäre, kann von Unzweckmässigkeit gesprochen werden. Die hier angekündigte Umetappierung betrifft nicht einzelne Grundstücke sondern ein ganzes Quartier. Auch liegt dieses Quartier nicht abseits der sonstigen baulichen Entwicklung. Vielmehr sind die umliegenden Quartiere wenn nicht überbaut, so doch zumindest erschlossen. Die vorliegende Umetappierung ist somit logische Konsequenz der baulichen Entwicklung.

#### Erschliessungsprogramm

Die Tatsache, dass die Gemeinde kein Erschliessungsprogramm erstellt hat, ist eine aufsichtsrechtliche Angelegenheit und nicht Gegenstand dieses Verfahrens (Der Eigentümer hat keinen direkten rechtlichen Anspruch auf Erstellung des Erschliessungsprogramms.). Anzumerken ist einzig, dass die Pflicht zur Erstellung eines Erschliessungsprogrammes besteht und dass die Gemeinde dieser Pflicht nachkommen müssen.

Die Frage der Umetappierung lässt sich jedoch auch ohne Erschliessungsprogramm beantworten.

Die Beschwerde ist, soweit darauf eingetreten wird, abzuweisen. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu tragen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

#### 2. Margrit Soland

Bie Beschwerdeführerin stellt folgende Anträge:

- a) Das damals enteignete und heute nicht mehr zum Strassenbau gebrauchte Land sei auf den Enteigneten zurückzuübertragen.
- b) Die Strasse sei gerade zu führen.
- c) Es sei die Beschwerdeführerin betreffend Baulinien rechtsgleich zu behandeln.

zu a)

Wie die Gemeinde in ihrer Vernehmlassung richtig erwähnt, besteht eine Strasse nicht allein aus der entsprechenden Fahrbahn. Insbesondere bei sogenannten Wohnstrassen sind dazugehörige Grünanlagen sehr wohl Bestandteil der Strasse. Wie sonst könnte eine Wohnstrasse gestaltet werden, wenn das Privateigentum bis an die Fahrbahn reichen würde?

zu b)

Die geplante Quartierstrasse entspricht einer Strassenbauweise, die zum Zweck hat, den Durchgangsverkehr von den Wohnquartieren fernzuhalten. Dieses Ziel kann jedoch nur erreicht werden, wenn die Durchfahrt in einem gewissen Sinn erschwert wird. Die sogenannten verkehrsberuhigenden Massnahmen sind dazu bestens geeignet. Eine gerade Strassenführung würde dem Konzept, das dem ganzen Plan zugrunde liegt, widersprechen.

zu c)

Sämtliche auf dem "Langackerplan" ersichtlichen Grundstücke sind mit einer Baulinie versehen. Diese wurde ab immissionsträchtigem Fahrstreifen, respektive Parkplatz berechnet und durchgehend auf 4 m festgelegt. Eine rechtsungleiche Behandlung ist nicht ersichtlich.

Aufgrund der gemachten Ueberlegungen ist die Beschwerde abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 400.-- (inkl. Entscheidegebühr) zu tragen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss verrechnet werden.

**3. Verena Brésilley**

Die Beschwerdeführerin verlangt:

- a) Schadenersatz wegen Nichtausbau der ursprünglich vorgesehenen Feldstrasse.
- b) Einen Ausgleich für 198 m<sup>2</sup> unnütz abgezogenes Land bei der Landumlegung.

c) Eine schnurgerade Zufahrt ab angefangener Feldstrasse bis ein normaler Zugang möglich ist zu unserem GB Nr. 1392 ohne Privatweg.

zu a)

Es ist nicht ersichtlich, inwieweit durch den Nichtausbau der Feldstrasse dem Eigentümer des Grundstücks GB Nr. 1392 einen Schaden erwachsen sollte.

Die Frage kann jedoch unbeantwortet bleiben, da eine eventuelle Schadenersatzpflicht nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein kann.

zu b)

Wie die Beschwerdeführerin selbst schreibt, hat sie für das abgetretene Land eine Vergütung erhalten. Ueber eine allfällige weitergehende Entschädigung kann nicht in diesem Verfahren entschieden werden.

zu c)

Die Beschwerdeführerin hat keinen Anspruch auf eine "schnurgerade Zufahrt". Es bleibt einzig zu prüfen, ob die vorgesehene Erschliessung für das entsprechende Grundstück zweckmässig ist.

Das Grundstück der Beschwerdeführerin umfasst 1504 m<sup>2</sup> und liegt in der Industriezone B, 1.Etappe. Wie die Gemeinde richtig ausführt, kann auf dieser Parzelle nur ein kleines Gewerbe mit unbedeutendem Verkehrsaufkommen betrieben werden.

Die geplante Erschliessung erscheint jedoch auch unabhängig von der Grundstücksfläche und der gewerblichen Nutzungsmöglichkeit als zweckmässig. Die nötige Zufahrt ist sichergestellt. Allfällige Warenlieferungen sind ohne unverhältnismässig grosse Behinderung möglich.

Die Beschwerde ist, soweit darauf eingetreten wird, abzuweisen. Die Beschwerdeführerin hat die Kosten des Verfahrens in der Höhe von Fr. 400.-- zu tragen, welche mit dem geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen sind.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

Es wird

**beschlossen:**

1. Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan "Langacker" der Einwohnergemeinde Däniken wird genehmigt.
2. Sämtliche Beschwerde werden, soweit darauf eingetreten wird, abgewiesen. Die Beschwerdeführer Anton Schenker, Margrit Soland, Verena Brésilley haben für Verfahren und Entscheid je Fr. 400.-- zu bezahlen, welche mit den geleisteten Kostenvorschüssen verrechnet werden. Parteientschädigungen werden keine zugesprochen.
3. Die Gemeinde wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1988 noch 4 Pläne zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf dem Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

**Kostenrechnung Anton Schenker, Langackerstr. 17, 4658 Däniken**

Kostenvorschuss	Fr. 400.--	
./.	Verfahrenskosten	
(inkl. Entscheidgebühr)	<u>Fr. 400.--</u>	von Kto. 119.57 auf Kto.
	Fr. -.--	2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Margrit Soland, v.d. Dr. St. Müller, Fürsprech  
und Notar, Ringstr. 4, 4600 Olten

Kostenvorschuss Fr. 400.--  
./.. Verfahrenskosten  
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf Kto.  
Fr. --.-- 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung Verena Brésilley, Chemin d'Eysins, 1260 Nyon

Kostenvorschuss Fr. 400.--  
./.. Verfahrenskosten  
(inkl. Entscheidgebühr) Fr. 400.-- von Kto. 119.57 auf Kto.  
Fr. --.-- 2000-431.00 umbuchen

Kostenrechnung EG Däniken

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.-- Kto. 2000-431.00  
Publikationskosten: Fr. 23.-- Kto. 2020-435.00  
Fr. 223.--

=====

(Staatskanzlei Nr. 86 ) ES

Der Staatsschreiber:

*Dr. K. Fehrschler*

Ausfertigung nächste Seite

Geht an:

Bau-Departement (2) Je/Bi/ra

Departementssekretär

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Tiefbauamt (2)

Hochbauamt (2)

Rechtsdienst Bau-Departement

Kreisbauamt II, Amthaus, Olten

Amtschreiberei Olten-Gösigen, Amthaus, Olten, mit 1 gen. Plan

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzverwaltung (2) zum Umbuchen

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan

Soloth. Gebäudeversicherung, Baselstr. 40, Solothurn

Ammannamt der EG, 4658 Däniken, mit 1 gen. Plan Einzahlungsschein/Einschreiben

Baukommission der EG, 4658 Däniken

Bauverwaltung der EG, 4658 Däniken

H. Schachenmann, Büro für Raumplanung, Mühle, 4571 Küttigkofen

Ingenieurbüro Hager und Eicher, Kürzestrasse, 4658 Däniken

Anton Schenker, Langackerstr. 17, 4658 Däniken, Einschreiben

Dr. Stephan Müller, Fürsprech und Notar, Ringstr. 4,

4600 Olten, Einschreiben

Verena Brésilley, Chemin d'Eysins 66, 1260 Nyon, Einschreiben

Amtsblatt Publikation:

Genehmigung: Däniken: Der Zonen-, Strassen- und Baulinienplan  
"Langacker".